

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) | Seite 1

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

## § 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsantrag genannten Sachen zur gewerblichen Nutzung. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit der zu schützenden Sache Geld verdient wird (z.B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt. Versicherter ist die WERTGARANTIE SE, Breite Straße 8, 30159 Hannover.

(2) Kombiteile, Zubehör und nachgerüstete Teile sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn dies besonders vereinbart ist.

(3) Nicht Vertragsgegenstand sind:

- a) Gebrauchte Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs (älter als 36 Monate).
- b) zulassungspflichtige E-Bikes/Pedelecs
- c) Neue Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs mit einem Kaufpreis inklusive Schloss exklusive Umsatzsteuer über 5.000 Euro.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache bzw. deren Bauteile erforderlich werden, durch:

- a) Unfall
- b) Fall, Sturz
- c) Vandalismus

(2) Bei Diebstahl (im Folgenden Diebstahl, Raub und Einbruchdiebstahl gemeinsam als Diebstahl bezeichnet) leistet der Versicherer Ersatz für die versicherte Sache bzw. bei Teilediebstahl für fest mit der Sache verbundene Teile, soweit die Sache mit einem im Versicherungsantrag durch den Versicherer zugelassenen Schloss an einen festen Gegenstand angeschlossen wurde.

(3) Bei Unterschlagung, wenn der Mieter oder der berechtigte Nutzer die versicherte Sache nicht binnen zwei Wochen nach dem vertraglich vereinbarten Mietende/Nutzungsende zurückbringt oder die Rückgabe endgültig verweigert, leistet der Versicherer Ersatz für die versicherte Sache bzw. bei Teilunterschlagung für fest mit der Sache verbundenen Teile.

(4) Im Rahmen des Pick-up-Service sind der Mieter bzw. der berechtigte Nutzer und eine weitere mitreisende Person ab einer Entfernung von 3 km zum Standort des Vermieters/Nutzungsgebers oder Tagesausgangspunkt der Tour versichert bei:

- a) Ausfall des versicherten Bikes (das Bike kann nicht mehr genutzt werden) während einer Ausfahrt durch:
  - Beschädigung oder Diebstahl des Bikes;
  - Ausfall des Motors/der Motorunterstützung aufgrund eines Defektes;
  - Mechanischer Mangel durch Ketten- oder Rahmenbruch;
  - Reifenpanne
  - Unfall/Sturz
- b) Verletzung des Mieters/Nutzers während der Fahrt (z. B. durch einen Sturz), wodurch er körperlich nicht mehr in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen. Ein eigener Anspruch der mitreisenden Person

besteht nicht. Kein Fall des Pick-up-Service sind z. B. schlechtes Wetter, ein nicht hinreichend aufgeladener Akku des Bikes oder die Unterbrechung der Weiterfahrt mangels Kondition des Mieters/Nutzers.

(5) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die bei Vertragsschluss bereits bestanden; die vorsätzlich herbeigeführt wurden; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung des Fachhändlers oder die Garantie des Herstellers fallen; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser (z.B. Rohrbruch); die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings und Wettkämpfen entstehen; durch Kernenergie, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z.B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen); höhere Gewalt.

## § 3 Leistungsumfang

(1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Defekt der versicherten Sache in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung (in gleicher Art und Güte) der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitslohn (Reparaturkosten), jeweils ohne Umsatzsteuer. Die Entschädigungsleistung ist auf den im Versicherungsantrag ausgewiesenen Kaufpreis der versicherten Sache inklusive Schloss und ohne Umsatzsteuer begrenzt.

(2) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Kostenbeteiligung für ein Ersatz-Bike in Höhe des Zeitwertes zu fordern, sofern die Reparatur wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich ist (Totalschaden). Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadenfalles übersteigen.

(3) Bei Diebstahl und Unterschlagung der versicherten Sache leistet der Versicherer Ersatz in Form der Erstattung des im Versicherungsantrag ausgewiesenen Kaufpreis der versicherten Sache inklusive Schloss und ohne Umsatzsteuer. Bei Diebstahl und Unterschlagung fest mit der versicherten Sache verbundener Teile und bei Vandalismus leistet der Versicherer die Beschaffungskosten zum Kaufpreis für die zu ersetzenen Teile ohne Umsatzsteuer.

(4) Die jeweiligen Entschädigungsleistungen sind pro Schadenfall auf den im Versicherungsschein genannten Höchstentschädigungsbetrag begrenzt.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach geleisteter Diebstahl- oder Unterschlagung-Entschädigung die wieder aufgefundene Sache zu übernehmen.

(6) Im Fall eines Pick-up-Service leistet der Versicherer im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz für Kosten, die entstehen durch:

- Pannenhilfe, wenn dadurch die Weiterfahrt möglich ist;
- Rücktransport des Bikes sowie Rückbeförderung des Mieters/berechtigten Nutzers und ggf. des Mitreisenden vom Pannenort/Unfallort zum Startort der Tagesfahrt oder ggf. zum Standort des Vermieter/Nutzungsgebers, soweit der Mieter/Nutzer dies wünscht und hierdurch keine Mehrkosten für den Versicherer entstehen.

(7) Es gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d.h. anderweitige Garantien der Hersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu belasten.

(8) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

## § 4 Obliegenheiten im Versicherungsfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform anzugeben und den Mietvertrag für die versicherte Sache zu übersenden. Bei Defekt der versicherten Sache ist zusätzlich ein Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein. Bei Diebstahl, Teildiebstahl, Unterschlagung und Teilunterschlagung ist innerhalb dieses Zeitraums zusätzlich der Nachweis über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei sowie bei Diebstahl/ Teildiebstahl/ Unterschlagung/Teilunterschlagung zusätzlich der vom Versicherer vorgegebene Diebstahlbericht und bei Unfall der Unfallbericht einzureichen. In den zuvor benannten Nachweisen bzw. Berichten ist jeweils die Rahmennummer der versicherten Sache anzugeben. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer Händlerbelege (wie Anschaffungsrechnung, etc.) sowie Fotos vom Schaden an der versicherten Sache bzw. Schadenort verlangen. Darüber hinaus kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer verlangen, sich beim örtlichen Fundbüro zu erkundigen, ob die gestohlene versicherte Sache wieder aufgefunden wurde und einen entsprechenden Beleg vorzulegen.

(2) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Unterlagen die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvoranschlages entscheiden und eine Leistung erbringen.

(3) Bei Austausch des im Versicherungsantrag benannten Schlosses oder Akkus, hat der Versicherungsnehmer die Daten des neuen Schlosses bzw. Akkus inkl. der Akku-Seriennummer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Austausch, in Textform (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) | Seite 2

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

(4) Nach durchgeföhrter Reparatur der versicherten Sache ist die Reparaturerechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(5) Der Mieter/berechtigte Nutzer ist vor Inanspruchnahme des Pick-up-Service verpflichtet, den Versicherungsnehmer zu kontaktieren. Der Versicherungsnehmer ist im Fall des Pick-up-Service verpflichtet, diesen durch einen vom Versicherer autorisierten Partner zu beauftragen und durchführen zu lassen. Sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht, wird der Versicherer bei bestehendem Versicherungsschutz namens und mit Vollmacht des Versicherungsnehmers den vom Versicherer autorisierten Partner mit dem Pick-up-Service beauftragen.

(6) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabweitung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

## **(7) Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**

7.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7.2 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt hat, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind. In diesem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

## **§ 5 Versicherungsort**

Die Versicherung gilt in Österreich, sowie – mit Ausnahme des Pick-up-Service – bei vorübergehenden Reisen weltweit. Der Pick-up-Service gilt ausschließlich im geographischen Europa.

## **§ 6 Prämie**

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VersVG; im Übrigen gelten die §§ 39 und 39a VersVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.

## **§ 7 Anpassung der Beiträge**

(1) Die Prämie je Tarif wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z.B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Der Versicherer prüft jährlich die tatsächlichen Werte.

(2) Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, die Prämie je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, sie um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.

(3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämienansatz nicht übersteigen.

(4) Die Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

## **(5) Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag/Tarif kündigen.**

(6) Bei der Prämienerhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

## **§ 8 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung**

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

## **(2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt.**

**(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf in Textform (per Brief oder E-Mail) gekündigt werden. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer jeweils rechtzeitig gesondert auf die automatische Verlängerung im Fall des Unterbleibens der Kündigung hinweisen.**

**(4) Bei ordentlicher Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird die Jahresprämie anteilig abgerechnet. Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug ist für den Versicherungsnehmer die Zahlung einer Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) von 25 % der Jahresprämie an den Versicherer gemäß § 40**

**VersVG ausbedungen, wobei der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.**

(5) Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages für die versicherte Sache durch den Erwerber aus.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(2) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform (per Brief oder Email) an den Versicherer zu richten.

(4) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

(5) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Sitz des Versicherungsagenten zuständig.

(6) Es gilt österreichisches Recht.

**linexo**  
by WERTGARANTIE

linexo by WERTGARANTIE  
linexo ist eine eingetragene Marke  
der WERTGARANTIE SE

Postfach 64 29, 30064 Hannover,  
Deutschland  
Breite Straße 8, 30159 Hannover,  
Deutschland

Tel: 00800 71280-866  
E-Mail: team@linexo.com  
www.linexo.com

Vorstand: Patrick Döring (Vorsitzender),  
Udo Buermeyer, Susann Richter,  
Konrad Lehmann  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Thomas Schröder  
Amtsgericht Hannover HR B 208988  
Die Gesellschaft betreibt das  
Versicherungsgeschäft in Österreich  
im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.